

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

I. Der Sprechverkehr.

Die für jedes Amt besonders wichtigen Bestimmungen sind durch größeren Druck gekennzeichnet.

1. Sprechgebühren. 1. Gespräche, die im Lokalverkehre von einer Abonnenstation ausgehen, unterliegen keiner Sprechgebühr, bilden somit keinen Gegenstand einer Verrechnung.

2. Für Staats- und Privatgespräche, die

a) im Lokalverkehre von einer öffentlichen Sprechstelle ausgehen,

b) im interurbanen Verkehre geführt werden,
werden Sprechgebühren eingehoben.

Die Sprechgebühr hat stets der rufende Teil zu entrichten, und zwar hat er, wenn er eine öffentliche Sprechstelle benützt, die Sprechgebühr im vorhinein zu erlegen. Den Abonnenten werden die Sprechgebühren kreditiert.

Als Einheit für die Bemessung und Einhebung der Sprechgebühr gilt der unteilbare Zeitraum von drei Minuten.

Für dringende Privatgespräche wird die dreifache Sprechgebühr eingehoben (44 TO, 21 TT)*).

2. Lokalgespräche. Gebührenpflichtige Lokalgespräche können geführt werden:

a) von einer öffentlichen Sprechstelle mit einer Abonnenstation desselben Lokalnetzes;

b) zwischen zwei öffentlichen Sprechstellen desselben Lokalnetzes.

Die Sprechgebühr beträgt 20 h für die Einheit des gewöhnlichen Gespräches (21 TT).

Für die Gespräche sind weiße Sprechkarten (Drucksorte Nr. 868) auszustellen, auf deren Vorderseite die Sprechgebühr in der möglichst geringsten Anzahl von Postfrankomarken aufzukleben und die Marken zu obliterieren sind.

Die Partei erhält den rechtsseitigen Abschnitt der Sprechkarte, der linksseitige dient als Rechnungsbeleg.

Die in Marken entrichteten Sprechgebühren werden in der Spalte 14 der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Drucksorte Nr. 872)**) verbucht.

3. Interurbane Gespräche können geführt werden:

a) von einer öffentlichen Sprechstelle mit einer öffentlichen Sprechstelle oder Abonnenstation nicht desselben Lokalnetzes;

*) Von den unter Angabe der Paragraphenzahl angeführten Abkürzungen bedeuten TO die Telephonordnung und TT den Telephontarif.

***) Die (Telephon-) Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Drucksorte Nr. 872) wird fortan der Kürze halber mit „E. A. R.“ bezeichnet.